

Beglaubigte Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT STADE



3 A 3471/13

RA	SP	Rechtshilfe			
Art	Rechts- name	Stempel Nr. 11	Art Rechts- gebiet	Rechnung	Freilegung
Eingegangen					
- 8. Aug. 2014					
ENGEL PARTNER Rechtsanwälte					
Frist- setz.	Wirt- schafts- Abt.	Mit- Bekannt- gabe	Zahlung	ZfA	

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

- 1. des Herrn [REDACTED]
 - 2. der Frau [REDACTED]
- [REDACTED]
- Staatsangehörigkeit: sudanesisch,

Kläger,

Proz.-Bev. zu 1-2: Rechtsanwälte Engel und andere,
Lüneburger Straße 1, 28205 Bremen, - 443/13AW04/AW -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge - Außenstelle Friedland/Oldenburg -
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, [REDACTED]

Beklagte,

Streitgegenstand: Asylrecht



hat das Verwaltungsgericht Stade - 3. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom
21. Juli 2014 durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Wermes als Einzel-
richter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, den Kläger zu 1) als Asylbe-
rechtigten anzuerkennen und ihm die Flüchtlingseigenschaft

- 2 -

nach § 3 AsylVfG zuzuerkennen. Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 8. November 2013 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Klägers zu 1). Die Klägerin zu 2) trägt ihre außergerichtlichen Kosten selbst.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Kläger, sudanesisch Staatsangehörige, begehren die Anerkennung als Asylberechtigte und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Hilfsweise erstreben sie subsidiären Schutz.

Der Kläger zu 1) und die Klägerin zu 2), seine Ehefrau, sind Mitglieder der JEM. Für die JEM ist der Kläger zu 1) exilpolitisch tätig; er ist oberster Repräsentant der JEM für Niedersachsen, eingesetzt von der JEM Führung in Deutschland. Er nimmt an Demonstrationen sowie an Protest- und Informationsveranstaltungen zum Sudan teil. Ferner macht er über seinen Facebook Auftritt sowie über Videos auf die Situation im Sudan aufmerksam.

Der Kläger zu 1) stammt nach eigenen Angaben aus der Region Darfur. Er gehört zum Volk der Zakhawa und ist muslimischer Religionszugehörigkeit. Von Libyen aus, wo die Kläger zu 1) und 2) jahrelang gelebt haben, reisten die Kläger nach Italien, wo sie am 30. Juni 2011 einen Asylantrag stellten. Am 23. März 2012 meldeten sich die Kläger zu mit ihren damals zwei Kindern bei der Landesaufnahmebehörde als Asylsuchende und stellten am 27. März 2013 einen Asylantrag.

Bei der Befragung zur Vorbereitung der Anhörung beim Bundesamt gab der Kläger zu 1) am 27. März 2012 an, dass er 2007 in Tripolis die Klägerin zu 2) geheiratet habe.

- 3 -

- 3 -

und an der Universität Tripolis ein Studium der Fachrichtung Wirtschaft absolviert habe. Die Klägerin zu 2) erklärte, ihre Eltern seien 1981/1982 nach Libyen ausgewandert und lebten in Tripolis. Nach einem Studium der Fachrichtung Pathologie an der Universität in Tripolis von 2000-2004 habe sie dort in einem Labor gearbeitet.

Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt am 3. April 2012 führte der Kläger zu 1) im Wesentlichen aus, dass ihm sein weiteres Studium von der Universität in Khartoum verwehrt worden sei, weil er sich geweigert habe, seinen Wehrdienst abzuleisten. Man habe ihn 1994 zur Armee holen wollen, was er abgelehnt habe. Deshalb sei er nach Libyen gegangen. Als er 1998 in den Sudan zurückgekehrt sei, habe er einen Pass beantragt und diesen auch erhalten. Im Jahr 2005 sei er noch einmal für 2 Wochen im Sudan gewesen und habe sich dort der Bewegung „Gleichheit und Gerechtigkeit“ (JEM) angeschlossen. Am zweiten Tag seines Besuchs sei er zu Hause festgenommen und zum Verhör gebracht worden. Während der Verhöre sei er mit Händen geschlagen und mit Füßen getreten worden. Man habe ihm ständig vorgehalten, er sei „Tora Bora“. Es habe jedoch keine Beweise gegen ihn gegeben. Er habe ihnen erzählt, dass er in Libyen studiere und ihnen seinen Studentenausweis gezeigt. Sie beschuldigten jeden aus dem Darfur Gebiet in Libyen zu dieser Bewegung zu gehören. Nach einer Nacht hätten sie ihn mangels Beweisen einfach freigelassen.

Er sei stellvertretender Leiter für soziale Belange in Nordafrika innerhalb der Bewegung gewesen. Er sei offizielles Mitglied der JEM seit 2005 und zwar sei er der JEM vor seiner Reise in den Sudan beigetreten.

Bei einer Rückkehr in den Sudan befürchte er, ein Todesurteil zu erhalten. Er kenne Leute, die schon das Todesurteil ganz offiziell bekommen hätten. Allen Personen, die im Ausland lebten und der Bewegung angehörten, drohe die Todesstrafe, wenn sie in ihr Heimatland zurückkehrten.

Die Klägerin zu 2) erklärte bei ihrer Anhörung, dass sie wie ihr Ehemann zur Opposition im Sudan zähle und es aus diesem Grund Probleme gebe. Die Probleme bestünden darin, dass man verhört und gefoltert werde mit dem Ziel, weitere Informationen zu erhalten. Da sie die Ehefrau des Klägers zu 1) sei, sei sie auch Mitglied der JEM.

Mit Bescheid vom 8. November 2013 lehnte die Beklagte den Asylantrag der Kläger und ihrer Kinder ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der

- 4 -

Flüchtlingseigenschaft und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Ferner wurden die Kläger zur Ausreise aufgefordert und für den Fall der Nichtbefolgung wurde ihnen die Abschiebung in den Sudan angedroht. Wegen der Begründung wird auf den Bescheid Bezug genommen.

Dagegen haben die Kläger und ihre Kinder am 21. November 2013 Klage erhoben. Zur Begründung führen die Kläger im Wesentlichen aus, dass der Kläger zu 1) weiter aktives Mitglieder der JEM sei, was die vorgelegte Bescheinigung des Vorstandsmitglieds der JEM und JEM Vertreters in Deutschland Dr. Zakaria Mohammed Ali Abdel Rahman vom 7. Juli 2014 belege. Die Anerkennung als Asylberechtigter sei nicht bereits durch § 26a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ausgeschlossen. Wenn die Bundesrepublik Deutschland - wie hier - von ihrem Selbsteintrittsrecht im Sinne des Art. 3 II, 15 Dublin-II-VO Gebrauch mache, so ergebe sich daraus eine völkerrechtliche Verpflichtung zur Durchführung des Asylverfahrens im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 AsylVfG. Die Regelung des § 26a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG komme somit nicht zur Anwendung.

In Kenntnis und unter Bezugnahme der Entscheidung des EGMR vom 7. Januar 2014 sei vollumfänglich antragsgemäß zu entscheiden. In diesem Urteil habe der europäische Menschenrechtsgerichtshof nicht nur festgestellt, dass sich die Menschenrechtssituation im Sudan als erheblich problematischer darstelle als dies bislang in der bundesdeutschen Rechtsprechung seinen Niederschlag gefunden habe. Der EGMR schließe daraus zudem, dass auch entgegen der bisherigen einschlägigen bundesdeutschen Rechtsprechung auch in untergeordneter Position tätige Oppositionelle in der Gefahr stünden, bei ihrer Rückkehr menschenrechtswidrig behandelt zu werden.

Der Kläger zu 1) habe sich zu seinen Aufenthalten im Sudan nicht widersprüchlich geäußert. Die Befragung sei chronologisch voranschreitend, letztlich auf das letzte fluchtrelevante Ereignis ausgerichtet gewesen. Seine Äußerung zum Beitritt zur Bewegung für Gerechtigkeit und Gleichheit im Sudan stehe nicht im Widerspruch zu der weiteren Aussage vor dem Bundesamt, er sei schon in Libyen der Bewegung beigetreten. Schließlich habe der Kläger zu 1) die örtlich, im Sudan tätige Gruppe erst nach seiner Einreise in den Sudan im Jahr 2005 treffen können, somit dieser Gruppe erst im Jahr 2005 beitreten können. Der Kläger zu 1) sei nunmehr Hauptverantwortlicher der JEM für den Bereich Niedersachsen. Er halte im Namen der JEM Vorträge zur Aufklärung der Menschen über die menschenrechtswidrigen Zustände im Sudan und kritisiere diese bei seinen Vorträgen sowie über Facebook scharf. Er habe zudem an einer De-

- 5 -

- 5 -

monstration in Hannover teilgenommen. Spätestens die exilpolitischen Äußerungen im Internet hätten das Interesse der damit befassten sudanesischen Dienste geweckt. Selbst wenn man davon ausgehen würde, dass die sudanesischen Dienste nicht über die finanziellen Mittel verfügten, jedes einzelne Mitglied der JEM zu überwachen, so sei jedoch die Überwachung selbst in nicht herausgehobener Stellung tätiger Oppositioneller angesichts der Rechtsprechung des EGMR und der darin in Bezug genommenen Erkenntnisquellen unstrittig. Der Kläger zu 1) bewege sich mit seinen politischen Äußerungen auf Facebook im offenen und international zugänglichen Raum, so dass davon ausgegangen werden müsse, dass sein exilpolitisches Engagement spätestens jetzt im Sudan bekannt geworden sei. Rücke er damit zumindest in den Augen der sudanesischen Dienste in eine zumindest hervorgehobene Stellung in der Bewegung vor, so sei auch sein Erscheinen auf Demonstrationen in den Augen der sudanesischen Dienste mehr als die bloße Teilnahme daran. Bei seinen exilpolitischen Tätigkeiten handele es sich auch nicht um selbstgeschaffene Nachfluchtgründe im Sinne des § 28 AsylVfG. Schließlich habe der Kläger zu 1) hier seine bereits in Libyen und dem Sudan begonnene Tätigkeit für die JEM schlicht fortgesetzt.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 8. November 2013 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen und ihnen die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylVfG zuzuerkennen,

hilfsweise,

ihnen subsidiären Schutz nach § 4 AsylVfG zu zuerkennen,

hilfsweise,

festzustellen, dass Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie tritt dem Vorbringen der Kläger unter Bezugnahme auf die Ausführungen in ihrem Bescheid entgegen.

- 6 -

- 6 -

Am 21. Juli 2014 hat eine mündliche Verhandlung stattgefunden. Diesbezüglich wird auf die Niederschrift vom Verhandlungstag verwiesen.

Das Verfahren der Kinder der Kläger ist mit Beschluss vom 1. August 2014 im Hinblick auf die Gewährung von Familienasyl und Flüchtlingsschutz gem. § 26 Abs. 2, 5 AsylVfG abgetrennt worden und wird unter dem Aktenzeichen 3 A 1333/14 fortgeführt.

Wegen des weiteren Sachverhalts wird auf die Gerichtsakten zu diesem Verfahren sowie auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes und des Landkreises Osterholz Bezug genommen.

G r ü n d e

Die Klage hat teilweise Erfolg.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 8. November 2013 ist bezüglich des Klägers zu 1) rechtswidrig und verletzt ihn in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -). Er hat Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter und auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Ein solcher Anspruch steht der Klägerin zu 2) nicht zu. Insoweit ist der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 8. November 2013 rechtmäßig und verletzt die Klägerin zu 2) nicht in ihren Rechten.

Der Anerkennung des Klägers zu 1) als Asylberechtigte steht entgegen der Auffassung des Bundesamtes nicht bereits die Drittstaatenregelung in § 26a Abs. 1 Satz 1 und 2 AsylVfG entgegen, weil im vorliegenden Fall die Ausnahmvorschrift nach § 26a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 AsylVfG zu Gunsten des Klägers zu 1) eingreift. Denn die Ausnahmvorschrift § 26a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 AsylVfG ist auch dann anzuwenden, wenn sich Deutschlands Zuständigkeit aus sekundären oder besonderen Zuständigkeitskriterien der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 (VO Dublin II) ergibt. Darunter fällt - wie hier - auch der Fall eines Selbsteintritts nach Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 343/2003 (VO Dublin II) (vgl. Hoffmann in Hoffmann/Hoffmann, Ausländerrecht, Handkommentar, AsylVfG § 26 a Rdnr. 18; VG Aachen, Urteil vom 11.01.2012 - 9 K 1279/10.A - zitiert nach juris). Ausweislich des Vermerks auf Bl. 103 der Verwaltungsakte des Bundesamtes war ein Dublin Verfahren nicht möglich und im nationalen Verfahren zu entscheiden.

- 7 -

- 7 -

Hinsichtlich der Anerkennung als Asylberechtigter kann offen bleiben, ob sich der Anspruch wegen der Ausübung des Selbsteintrittsrechts im Sinne des Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 (VO Dublin II) aus Art. 16 a Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) ergibt, (vgl. Hailbronner, Ausländerrecht, Kommentar, Band 3, § 27 a AsylVfG Rdnr. 65 (Stand: Februar 2010), oder von einem einfachrechtlichen Anspruch vor dem Hintergrund des § 26 a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) auszugehen ist; für Letzteren spricht, dass einerseits Art. 16 a Abs. 5 GG mit Blick auf den Selbsteintritt die Absätze 1 bis 4 des Art. 16 a GG sperrt, andererseits § 26 a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 AsylVfG den Ausschluss der Berufung auf Art. 16 a Abs. 1 GG für den Fall der Einreise aus einem sicheren Drittstaat bei Zuständigkeitsbegründung nach Art. 3 Abs. 2 VO Dublin II aufhebt (vgl. hierzu Hoffmann in Hofmann/Hoffmann, Ausländerrecht, Handkommentar, AsylVfG § 26 a Rdnr. 18; Funke-Kaiser in Gemeinschaftskommentar zum Asylverfahrensgesetz, Band 2, § 26 a Rdnr. 126 (Stand: November 2009); Marx, Kommentar zum Asylverfahrensgesetz, 7. Auflage 2009, § 26 a Rdnr. 133; Renner/Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, Kommentar, 10. Auflage 2013, § 26 a AsylVfG Rdnr. 10). Das Entscheidungsprogramm des § 31 Abs. 2 AsylVfG sieht insoweit keine Differenzierung vor (VG Aachen, Urteil vom 11.01.2012 - 9 K 1279/10.A - zitiert nach juris).

Eine Anerkennung des Klägers zu 1) als Asylberechtigter ist auch nicht nach § 27 Abs. 1 und 3 AsylVfG ausgeschlossen. Denn es ist davon auszugehen, dass der Kläger nicht in einem sonstigen Drittstaat im Sinne des § 27 Abs. 1 AsylVfG vor politischer Verfolgung sicher war. Nach § 27 Abs. 1 AsylVfG wird ein Ausländer, der bereits in einem sonstigen Drittstaat vor politischer Verfolgung sicher war, nicht als Asylberechtigter anerkannt. Hat sich der Ausländer in einem sonstigen Drittstaat, in dem ihm keine politische Verfolgung droht, vor der Einreise in das Bundesgebiet länger als drei Monate aufgehalten, so wird nach § 27 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG vermutet, dass er dort vor politischer Verfolgung sicher war. Das gilt nicht, wenn der Ausländer glaubhaft macht, dass eine Abschiebung in einen anderen Staat, in dem ihm politische Verfolgung droht, nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen war (§ 27 Abs. 3 Satz 2 AsylVfG). Zwar hat der Kläger zu 1) jahrelang unbehelligt in Libyen gelebt, nachdem er sich 1994 zum Studium nach Tripolis begeben hatte. Auch nach Beendigung seines Studiums sowie nach Ende seiner jeweiligen Besuchsaufenthalte im Sudan in den Jahren 1998 und 2005 konnte er sein Leben in Libyen ohne Probleme mit den dortigen Sicherheitsbehörden fortsetzen, er heiratete im Jahr 2007; seine Tochter wurde 2008 ebenso in Tripolis geboren wie sein 2010 geborener Sohn. Diese anderweitige Sicherheit vor Ver-

- 8 -

folgung im Sinne des § 27 AsylVfG war indes zum Zeitpunkt der Ausreise der Kläger im Juni 2011 nicht mehr gewährleistet. Denn das Leben der Kläger war zu jener Zeit durch militärische Kampfhandlungen zwischen Rebellengruppen und regierungstreuen Gaddafi-Truppen erheblich gefährdet. Nach Angaben des Klägers zu 1) und der Klägerin zu 2) bei ihrer Befragung zur Vorbereitung der Anhörung am 27. März 2012 wohnten sie seinerzeit in der Stadt Zawiya, ca. 50 km westlich von Tripolis. Im März 2011 war diese Stadt von Rebellengruppen eingenommen worden, aber damalige Regierungstruppen eroberten die Stadt in weniger als zwei Wochen unter schweren Kämpfen zurück (BBC News vom 13.06.2011). Im Juni 2011 dauerten die Kämpfe um den Ölhafen in Zawiya an. Im August 2011 sollen die Rebellen die Kontrolle über die Straßen in Zawiya zurückerlangt haben, obwohl nach Angaben der Regierung in Tripolis Regierungstruppen die Stadt wieder besetzt hätten (vgl. the guardian vom 14. August 2011). Angesichts der massiven Kampfhandlungen in Zawiya sowie darüber hinaus im gesamten Land Libyen unter Einsatz von mehreren tausend NATO Luftangriffen war für die Kläger ein sicherer Aufenthalt in Libyen vor ihrer Ausreise nicht mehr sichergestellt und damit Libyen für den Kläger zu 1) nicht mehr ein sonstiger Drittstaat im Sinne des § 27 AsylVfG.

Die Bejahung einer politischen Verfolgung ist hinsichtlich der Anerkennung als Asylberechtigter und bezüglich der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft mit Blick auf Verfolgungshandlung, geschütztes Rechtsgut und politischen Charakter der Verfolgung deckungsgleich.

Nach Art. 16a Abs. 1 GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Eine Verfolgung ist dann eine politische, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 04.12.2012 - 2 BvR 2954/09 - NVwZ 2013, 500, und vom 10.07.1989 - 2 BvR 502/86 u. a. - BVerfGE 80, 315). Die Rechtsverletzung, aus der der Asylbewerber seine Asylberechtigung herleitet, muss ihm gezielt, d. h. gerade in Anknüpfung an asylrelevante Merkmale zugefügt worden sein. Hieran fehlt es regelmäßig bei Nachteilen, die jemand aufgrund der allgemeinen Zustände in seinem Herkunftsstaat zu erleiden hat, etwa infolge von Naturkatastrophen, Arbeitslosigkeit, einer schlechten wirtschaftlichen Lage oder infolge allgemeiner Auswirkungen von Unruhen, Revolutionen und Kriegen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989 - 2 BvR 502/86 u.

- 9 -

- 9 -

a. -, BVerfGE 80, 315 m. w. N.). Die in diesem Sinne gezielt zugefügte Rechtsverletzung muss von einer Intensität sein, die sich nicht nur als Beeinträchtigung, sondern als ausgrenzende Verfolgung darstellt; so dass der davon Betroffene gezwungen war, in begründeter Furcht vor einer ausweglosen Lage sein Heimatland zu verlassen und im Ausland Schutz zu suchen. Auch staatliche Maßnahmen, die der Rechtsordnung des Herkunftsstaates widersprechen, sind dem Staat zuzurechnen, sofern es sich nicht nur um vereinzelte Exzesstaten von Amtswaltern handelt. Es bedarf allerdings verlässlicher Erkenntnisse, die auf bloße Einzelexzesse hindeuten; anderenfalls bleibt das Handeln seiner Sicherheitsorgane dem Staat zurechenbar (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. 05.2003 - 2 BvR 134/01 - DVBl. 2003, 1260).

Es ist Sache des Asylbewerbers, die Gründe für seine Furcht vor politischer Verfolgung schlüssig vorzutragen. Dazu hat er unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei verständiger Würdigung ergibt, dass ihm in seinem Heimatstaat politische Verfolgung droht. Hierzu gehört, dass der Asylbewerber zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Asylanspruch lückenlos zu tragen. Die Beurteilung der Glaubhaftigkeit einer solchen Aussage des Asylbewerbers ist Aufgabe des Gerichts und gehört zum Wesen der richterlichen Rechtsfindung, vor allem der freien Beweiswürdigung. Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen u.a. Persönlichkeitsstruktur, Wissensstand und Herkunft des Asylbewerbers berücksichtigt werden (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 21. 07.1989 - 9 B 239.89 - InfAuslR 1989, 349; vom 26.10.1989 - 9 B 405.89 - InfAuslR 1990, 38, und vom 03.08.1990 - 9 B 45.90 - Buchholz 310 § 86 Abs. 1 VwGO Nr. 225).

Gemessen an diesen Maßstäben hat der Kläger zu 1) im maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) glaubhaft gemacht, dass ihm bei einer Rückkehr in den Sudan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht. In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger zu 1) zur Überzeugung des Gerichts glaubhaft dargelegt, dass er im Jahr 2005 in Libyen der JEM als offizielles Parteimitglied beigetreten ist. Er hat sodann geschildert, dass er zunächst einfaches Parteimitglied gewesen sei und nach einem Jahr zum stellvertretenden Sachbearbeiter für soziale Belange in leitender Funktion aufgestiegen sei. Bei seinem Besuchsaufenthalt im Jahr 2005 im Sudan ist der Kläger zu 1) nach seinen glaubhaften Schilderungen wegen vermuteter oppositioneller Tätigkeit gegen das sudanesisches Regime festgenommen worden. Der Kläger zu 1) hat lebensnah und plausibel angege-

- 10 -

- 10 -

ben, dass er seine Familie im Sudan nach Beendigung seines Studiums habe wiedersehen wollen und er sich nach einer Ehefrau für sich im Sudan habe umschauen wollen. Ihm sei von seiner Familie auch eine zukünftige Ehefrau vorgeschlagen worden. Bevor es zu einem Treffen gekommen sei, sei er festgenommen worden. Hintergrund der Festnahme sei gewesen, dass er in verschiedene Dörfer gereist sei, in denen Verwandte von ihm gelebt hätten, um sie nach der langen Zeit zu besuchen. Er habe die Dorfbewohner ermutigt, über ihre Situation gegenüber Vertretern von Menschenrechtsorganisationen ohne Angst zu berichten, denn nur wenn die Umstände in der Region Darfur bekannt seien, könne sich überhaupt etwas ändern. Das eigentliche Festnahmegeschehen hat der Kläger zu 1) detailliert und in sich schlüssig geschildert. Ein gesteigertes Vorbringen konnte das Gericht nicht feststellen. Der Kläger zu 1) hat unaufgeregt und seine Festnahme in solchen Einzelheiten geschildert, die die Annahme rechtfertigen, dass der Kläger hier von einem tatsächlich erlebten Schicksal berichtet hat. Er hat etwa nicht behauptet, dass die sudanesischen Sicherheitskräfte im Dorf ihm seine Mitgliedschaft in der JEM angelastet hätten. Vielmehr hätten sie ihm eine oppositionelle Einstellung und Tätigkeit gegen das sudanesisches Regime allein deshalb unterstellt, weil er aus Libyen gekommen sei und weil er in den Dörfern die Menschen gegen die Regierung aufgestachelt hätte. Aufgrund dieser vermuteten oppositionellen Tätigkeit hat man ihn geschlagen und ihm Tritte verabreicht. Die Umstände seiner Freilassung hat der Kläger zu 1) ebenfalls lebensnah geschildert, indem er darauf hinwies, dass ein Bruder eines Schulfreundes ihm geholfen und seiner Freilassung veranlasst habe, nachdem er durch seinen libyischen Studentenausweis habe belegen können, dass er tatsächlich in Libyen studiert habe und sich zu Besuch bei Verwandten aufhalte. Einer erneuten Festnahme konnte sich der Kläger zu 1) dadurch entziehen, dass er sich an bei wechselnden Familien aufgehalten habe und auf dem Landweg wieder nach Libyen gelangt sei.

Auch wenn diese Festnahme im Sudan bereits ca. neun Jahre zurückliegt und den sudanesischen Sicherheitsbehörden bei einer Rückkehr des Klägers zu 1) in den Sudan nicht mehr bekannt wäre, kann zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) nicht angenommen werden, dass der Kläger bei einer Rückkehr in den Sudan vor erneuter politischer Verfolgung hinreichend sicher wäre. Denn der Kläger würde aufgrund seiner exilpolitischen Tätigkeit für die JEM in leitender Funktion in der Bundesrepublik Deutschland in das Visier der sudanesischen Sicherheitskräfte geraten. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung glaubhaft dargelegt, dass er der führende Vertreter der JEM in Niedersachsen ist. Er lade als Vorsitzender

- 11 -

- 11 -

der JEM in Niedersachsen zu den Treffen ein, um neue Mitglieder für die JEM zu werben und darüber aufzuklären und zu informieren, was sich in der Darfur-Region zutrage. Ferner hat der Kläger zu 1) an Demonstrationen teilgenommen sowie an einem bundesweiten Sudantreffen in Hermannsburg vom 3. bis 5. Juni 2014. An diesem Treffen hätten insgesamt neun Mitglieder der JEM-Bewegung teilgenommen, darunter der Vorsitzende der JEM in Deutschland Dr. Zakharia Mohammed Ali Abdel Rahman sowie Dr. Gibril aus Großbritannien als Repräsentant des dortigen Hauptbüros der JEM sowie der Repräsentant der JEM in Frankreich. Aus Deutschland seien vier Personen vertreten gewesen, darunter er selbst. Bei diesem Treffen in Hermannsburg sei die Führungsebene der JEM vertreten gewesen. Bei dieser 27. Sudan-Südsudan-Konferenz in Hermannsburg vom 3. - 5. Juni 2014 haben sich rund 120 Teilnehmende mit der Frage "Ist ein nationaler Dialog der einzige Weg zu dauerhaftem Frieden für die Menschen im Sudan und Südsudan?" auseinandergesetzt. Die Konferenz wurde durch das Sudan- und Südsudan-Forum e.V. und Sudan/South Sudan Focal Point Europe organisiert. Zu den Teilnehmenden zählten Vertreter und Vertreterinnen der Zivilgesellschaft, von politischen Parteien, religiösen Gemeinschaften, Nicht-Regierungsorganisationen und Regierungsbehörden (vgl. Deutschlandfunk vom 10.06.2014 - Konfliktparteien treffen sich in der Lüneburger Heide - http://www.deutschlandfunk.de/suedsudan-konfliktparteien-treffen-sich-in-der-lueneburger.886.de.html?dram:article_id=288698; ems-online Aktuelles vom 11.06.2014, www.ems-online.de mit Hinweis auf das Abschlusskommuniqué der Sudan-Südsudan-Konferenz).

Darüber hinaus betreibt der Kläger zudem einen Facebook Auftritt, über den er regelmäßig seit 2011 Informationen über den Sudan veröffentlicht, um aus seiner Sicht auf die Verhältnisse im Sudan aufmerksam zu machen. Ferner ist das Eintreten des Klägers für die Belange sudanesischer Asylbewerber über ein bei Youtube eingestelltes Video abrufbar, das der Kläger in der mündlichen Verhandlung gezeigt hat.

Auch wenn eine umfassende Beobachtung politischer Aktivitäten von Sudanesen im Ausland die finanziellen, technischen und personellen Möglichkeiten der sudanesischen Regierung überschreiten dürfte (vgl. VG Würzburg, Urteil vom 10.10.2012 - W 2 K 12.30102 -), sind nach der Rechtsprechung und unter Auswertung der Erkenntnismitteilung Mitglieder der Führungsebene der JEM mit ihrer exilpolitischen Tätigkeit derart exponiert, dass sie sich aufgrund ihrer Funktion und Stellung innerhalb der JEM und ihren Tätigkeiten aus dem Kreis anonymer Mitglieder exilpolitischer Organisationen

- 12 -

- 12 -

deutlich herausheben, was sie für die sudanesisische Regierung als Oppositionspolitiker interessant erscheinen lässt. Dieser Personenkreis rückt bei einer unterstellten Rückkehr in den Sudan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in den Blickpunkt sudanesischer Sicherheitskräfte und diesen Personen drohen asylrelevante Verfolgungsmaßnahmen. Der Kläger zu 1) zu diesem gefährdeten Personenkreis, weil davon auszugehen ist, dass die sudanesischen Behörden auf ihn wegen seiner herausgehobenen Funktion und Tätigkeit in der JEM, seiner Teilnahme an dem Sudanforum in Hermannsburg im Juni 2014, bei dem auch sudanesische Regierungsvertreter anwesend waren, aufmerksam geworden sind und er ihnen als Person bekannt ist. Auch wenn seine Aktivitäten im Internet gelegentlich als allein im Hinblick auf die von ihm erstrebte Asylanerkennung intendiert anmuten mögen, ist der Kläger darüber sowohl namentlich als auch als Person zu identifizieren.

Die „Justice and Equality Movement“ (JEM) hat sich mit anderen Rebellengruppen und mit der in den Grenzgebieten zu Süd-Sudan kämpfenden „Sudan People's Liberation Army – North“ (SPLAN) zur Sudan Revolutionary Force zusammengeschlossen, sie lehnen Verhandlungen mit der Regierung weiterhin ab und streben einen Regimewechsel in Khartum an (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Republik Sudan vom 8. April 2014 (Stand: Januar 2014). Am 05.06.2011 sind Kämpfe zwischen der sudanesischen Armee (SAF) und dem bewaffneten Arm der SPLM-Nord, der SPLA in Südkordofan ausgebrochen. Am 01.09. 2011 haben sich die Kämpfe zwischen SAF und SPLA (Nord) von Südkordofan auf den Bundesstaat Blauer Nil ausgeweitet. Der sudanesische Präsident hat daraufhin den Ausnahmezustand dort ausgerufen und den gewählten Gouverneur Malik Agar (SPLM) abgesetzt und durch einen Übergangsgouverneur ersetzt. Die Kämpfe dauern in beiden Gebieten an. Seit dem Zusammenschluss der drei Rebellengruppen aus dem Darfur (JEM, SLA/MM, SLA/AW) mit der in den Grenzgebieten zum Südsudan kämpfenden SPLAN zur „Sudan Revolutionary Front“ (SRF) kommt es auch in Darfur wieder häufiger zu Kämpfen zwischen Rebellen und Regierungstruppen. Auch wenn die Bedeutung von Exilparteien nach Inkrafttreten des Friedensabkommens 2005 nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes deutlich abgenommen hat und viele oppositionelle Politiker nach der Unterzeichnung des Friedensabkommens zurückgekehrt sind, bleibt gleichwohl festzuhalten, dass Todesstrafen wegen Hochverrats insbesondere gegen Angehörige bzw. Sympathisanten der bewaffneten Oppositionsgruppe „Justice and Equality Movement“ verhängt wurden. In den letzten Jahren hat es immer wieder Verurteilungen gegeben. Am 28. März 2013 wurden sieben Mitglieder der JEM in AL Fasher wegen ihrer Beteiligung

- 13 -

- 13 -

an dem Angriff auf das Dorf Khor Bascaweet, bei dem 53 Central Reserve Police-Offiziere zu Tode kamen, zum Tode verurteilt (United States Department of State, Country Reports on Human Rights Practices for 2013). Auch sind Todesurteile vollstreckt worden (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Republik Sudan vom 8. April 2014 (Stand: Januar 2014). In dem Hauptgefängnis in Khartoum sitzt eine unbekannte Anzahl von Mitgliedern der JEM ein (United States Department of State, Country Reports on Human Rights Practices for 2013).

Das Waffenstillstandsabkommen zwischen Vertretern der sudanesischen Regierung und der JEM in Doha/Katar führt nicht zu einer Reduzierung der Gefährdungslage für den Kläger zu 1). Denn der Sudan Tribune zufolge handelt es sich bei der Rebellenorganisation um eine Abspaltung der JEM, die JEM-Military Council unter Mohammad Bashar (Briefing Notes des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 11.02.2013). Der Anführer der JEM/Bashar Mohammad Bashar wurde im Mai 2013 durch Mitglieder der anderen JEM-Abspaltung, der JEM-Gibil, getötet.

Im vorliegenden Fall steht auch nicht die Vorschrift des § 28 AsylVfG Abs. 1 AsylVfG der Asylanerkennung entgegen. Zwar ist nach dieser Vorschrift „in der Regel“ ein selbstgeschaffener Nachfluchtgrund, nämlich ein nach Einreise ins Bundesgebiet und auch dann erst nach Jahren der Inaktivität an den Tag gelegtes Verfolgungsgefahren im Heimatland auslösendes exilpolitisches Verhalten, nicht als Asylgrund anzuerkennen, falls es nicht auf einer schon im Heimatland erkennbar betätigten Überzeugung beruht, sofern eine solche nach Alter und Entwicklungsstand vom betreffenden Ausländer hätte erwartet werden können. Diese Vorschrift beruht auf der Rechtsprechung des BVerfG, (Beschluss vom 26.11.1986 - 2 BvR 1085/84 - BVerfGE 74,51 = InfAuslR 1987,56), wonach eine (ohne Not eines inneren identitätsprägenden Überzeugungsdrucks vorgenommene) risikolose Verfolgungsprovokation vom sicheren Hort des Aufnahmelandes Deutschland nach dem Sinn der Asylverheißung nicht als asylbegründend anzuerkennen sei. Gleichwohl hat auch das BVerfG in seiner Entscheidung seine Rechtsprechung selbst als eine allgemeine - nicht notwendig abschließende - Leitlinie bezeichnet, was der einfache Gesetzgeber in § 28 AsylVfG mit der Formulierung „in der Regel“ aufgegriffen hat.

Das exilpolitische Engagement des Klägers erweist sich im vorliegenden Fall nicht als selbstgeschaffener Nachfluchtgrund, denn der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung glaubhaft bekundet, dass er nach seinem Eintritt in die JEM in Libyen im Jahr

- 14 -

- 14 -

2005 bei seinem Besuch im Sudan aus seiner politischen Einstellung keinen Hehl gemacht, indem er die Bevölkerung der von ihm besuchten Dörfer in seinem Sinne zu beeinflussen versucht hat.

Der Kläger zu 1) hat weiter Anspruch auf die begehrte Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Rechtsgrundlage für die begehrte Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist § 3 Abs. 4 und Abs. 1 AsylVfG (BT-Drs. 16/5065 S. 213; vgl. auch § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG). Danach wird einem Ausländer, der Flüchtling nach Abs. 1 ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Ausschlussvoraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG. Ein Ausländer ist Flüchtling i.S. des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Konvention - GK) wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG ist das Asylverfahrensgesetz in der ab 1. Dezember 2013 geltenden, durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU vom 28. August 2013, BGBl. I S. 3474, geschaffenen Fassung anwendbar. In den §§ 3a bis 3e AsylVfG sind nunmehr in Umsetzung von Art. 6 bis 10 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 337/9 vom 20.12.2011) - QRL - (vgl. BT Drs. 17/13063 S. 19) die Voraussetzungen für Verfolgungshandlungen, Verfolgungsgründe, Akteure, von denen Verfolgung ausgehen kann und Akteure, die Schutz bieten können, und für internen Schutz geregelt. Nach § 3c AsylVfG kann eine Verfolgung nicht nur vom Staat, sondern auch von nicht-staatlichen Akteuren ausgehen. Nach § 3a Abs. 1 AsylVfG gelten als Verfolgung i.S. des § 3 Abs. 1 AsylVfG Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 - II S. 685, 953) keine Abweichung zulässig ist (Nr. 1), oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr.

- 15 -

-15-

2). Bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylVfG ist der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zu Grunde zu legen. Einem Ausländer ist die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 AsylVfG zuzuerkennen, wenn er bei seiner Rückkehr politische Verfolgung mit beachtlicher, d. h. also mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu befürchten hat (vgl. zum Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit BVerwG, Urteil vom 05.11.1991 - 9 C 118.90 - BVerwGE 89, 169 ff.). Das gilt auch im Falle der Vorverfolgung. Allerdings ist hier die Beweiserleichterungsregelung des Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie ergänzend anzuwenden. Danach stellt die Tatsache, dass ein Ausländer bereits verfolgt wurde oder von Verfolgung unmittelbar bedroht war, einen ernsthaften Hinweis darauf dar, dass seine Verfolgungsfurcht begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass er erneut von solcher Verfolgung bedroht wird. Damit sind Vorverfolgte dergestalt privilegiert, dass für sie die tatsächliche Vermutung spricht, dass sich eine frühere Verfolgung bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen wird. Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungs-trächtigkeit solcher Verfolgung entkräften (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.04.2010 - 10 C 5/09 - InfAusIR 2010, 410, hier zitiert nach Juris und vom 07.09.2010, - 10 C 11/09 - zitiert nach Juris, Beschluss vom 22.07.2010 - 10 B 20/10 - zitiert nach Juris). Für das Eingreifen der genannten Beweiserleichterung ist erforderlich, dass ein innerer Zusammenhang zwischen dem vor der Ausreise erlittenen oder unmittelbar drohenden ernsthaften Schaden und dem befürchteten künftigen Schaden besteht (BVerwG, Urteil vom 27.04.2010 - 10 C 4/09 - Juris).

Gemessen an diesen Maßstäben ist der Kläger aus berechtigter Furcht vor Verfolgung wegen politischen Überzeugung im Sudan als Flüchtling anzuerkennen (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG). Ihm droht bei einer Rückkehr in den Sudan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung. Das ergibt sich aus den vorstehenden Ausführungen zur Asylanerkennung, die hier hinsichtlich der Verfolgungshandlung entsprechend gelten.

Selbst wenn man entgegen der hier vertretenen Auffassung das Vorliegen der Voraussetzungen des § 27 AsylVfG durch den Aufenthalt in Libyen annehmen würde, stünde diese Annahme der Flüchtlingsanerkennung des Klägers nicht entgegen, denn die Vorschrift des § 27 AsylVfG über die Asylverweigerung bei anderweitiger Sicherheit wäre nur auf die Asylberechtigung nach Art. 16a GG nicht aber auf die Flüchtlingsan-

- 16 -

erkennung anwendbar (VG Freiburg, Urteil vom 07.04.2014 - A 6 K 1287/12 - zitiert nach juris).

Indes steht der Klägerin zu 2) ein Anspruch auf Familienasyl und Flüchtlingsanerkennung nach § 26 Abs. 2, 5 S. 1 und S. 2 AsylVfG nicht zu, denn sie erfüllt nicht die erforderliche Voraussetzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 AsylVfG. Danach muss die Ehe mit dem Asylberechtigten schon in dem Staat bestanden haben, in dem der Asylberechtigte politisch verfolgt wird. Dies ist bei der Klägerin zu 2) nicht der Fall, denn sie hat den Kläger im Jahr 2007 in Libyen geheiratet und mit ihm eine eheliche Lebensgemeinschaft nur dort, aber nicht im Sudan. Nach eigener Einlassung vor dem Bundesamt haben der Kläger und die Klägerin zu 2) sich nach ihrer Eheschließung 2007 nicht im Sudan aufgehalten. Die Klägerin zu 2) war nach der Auswanderung ihrer Eltern im Jahr 1981/1982 durchgängig nicht mehr im Sudan.

Eigene Verfolgungsgründe kann die Klägerin zu 2) aus ihrer Mitgliedschaft in der JEM nicht herleiten. Denn diese Mitgliedschaft beruht ausschließlich auf der ehelichen Verbundenheit zu dem Kläger zu 1). Der Kläger zu 1) hat in der mündlichen Verhandlung dazu ausgeführt, dass seine Ehefrau eine Art Familienmitgliedschaft in der JEM wahrgenommen habe und keine aktive Funktion in der JEM ausübe. Dieser Status sei auch in ihrem JEM-Ausweis ausdrücklich vermerkt.

Die Voraussetzungen für die Gewährung subsidiären Schutzes nach § 4 AsylVfG sind bei der Klägerin zu 2) ebenso wenig gegeben wie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG. Die Ausreiseaufforderung und die Abschiebungsandrohung die Klägerin zu 2) betreffend finden ihre Rechtsgrundlage in §§ 34 Abs. 1 Satz 1, 38 Abs. 1 AsylVfG i. V. m. § 59 AufenthG und sind ebenfalls rechtlich nicht zu beanstanden.

Nach allem erweist sich schließlich aufgrund der gem. § 77 Abs. 1 AsylVfG im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung geltenden aktuellen Fassung des AsylVfG die unter Ziff. 3 des angefochtenen Bescheids getroffene negative Feststellung zum Vorliegen von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 2 -7 AufenthG bei dem Kläger als rechtswidrig. Denn für eine solche Feststellung fehlt es in diesem Zeitpunkt an einer Ermächtigungsgrundlage. Europarechtlicher subsidiärer Schutz, wie er bisher in § 60 Abs. 2, 3 und 7 S. 2 AufenthG geregelt war und nunmehr unter § 4 AsylVfG geregelt ist, ist nämlich gem. Art. 2 f der Qualifikationsrichtlinie (2011/95/EU) nur sub-

- 17 -

- 17 -

sidiär, d.h. nur einer Person zu gewähren, welche die Voraussetzungen der „Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt“. Deshalb sieht § 31 Abs. 2 AsylVfG auch nur vor, dass in der Entscheidung des Bundesamtes über einen (beachtlichen) Asylantrag festzustellen ist, ob dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft „oder“ (falls dies nicht der Fall ist) der subsidiäre Schutz zuzuerkennen ist.

Auch die unter Ziff. 3 des angefochtenen Bescheids außerdem enthaltene negative Feststellung zum Vorliegen des nationalen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 oder 7 S. 1 AufenthG erweist sich im maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt bezüglich des Klägers als rechtswidrig, weil ermessensfehlerhaft. Nach § 31 Abs. 3 AsylVfG „kann“ nämlich bei Anerkennung als Asylberechtigter oder Zuerkennung internationalen Schutzes nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylVfG von der Feststellung zum Vorliegen dieses nationalen Abschiebungsverbots abgesehen werden. Von dem damit der Beklagten eingeräumten Ermessen hat diese aber (entgegen § 40 1. HS VwVfG) keinen Gebrauch gemacht, sondern vielmehr gar keine Ermessenserwägungen angestellt, obwohl sie den Bescheid auch hinsichtlich seiner Ziff. 3 hinsichtlich seiner Rechtmäßigkeit insoweit unter Kontrolle halten muss.

Schließlich erweist sich die unter Ziff. 4 des angefochtenen Bescheids enthaltene Abschiebungsandrohung für den Kläger als rechtswidrig, da das Bundesamt in dem hier maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung zur Asylanerkennung und Zuerkennung des Flüchtlingsstatus verpflichtet und daher nach § 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 AsylVfG nicht zum Erlass einer Abschiebungsandrohung ermächtigt ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 159 VwGO; 83 b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur zulässig, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

FA: 8.9.14 netfe

Die Zulassung der Berufung ist bei dem

Verwaltungsgericht Stade,
Am Sande 4a, 21682 Stade oder
Postfach 3171, 21670 Stade,

innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit der Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7, Abs. 4 Satz 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigtem gestellt werden.

Bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht und bei dem Verwaltungsgericht Stade können nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der Fassung vom 21.10.2013 (Nds. GVBl. S. 250) in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch elektronische Dokumente eingereicht werden.

Wermes

Beglaubigt
Stade, 06.10.2014

Sieghart
Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

